

008

Charge 2418 P

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 468/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Louis F [REDACTED],
[REDACTED] Rd., F [REDACTED], N [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,
M [REDACTED], A [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 17. Mai 1972
beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 3. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 14. Januar 1969
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

2. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung des
Armenrechts wird abgelehnt.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetz-
lichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2
BFG) ergeben.

Das Oberlandesgericht hat den Anspruch auf Kapital-
entschädigung und Rente für Gesundheitsschaden seit 1. Ja-
nuar 1949 verneint, weil es davon überzeugt ist, daß nur
der chronische Angst- und Spannungszustand verfolgungsbe-

- 3 -

dingt ist, dieses Leiden aber die Erwerbsfähigkeit des Klägers nur um 15 v. H. beeinträchtigt hat und beeinträchtigt. Es ist dabei den im Verfahren vor der Entschädigungsbehörde und vor dem Landgericht eingeholten fachärztlichen Gutachten, insbesondere der Sachverständigen Dr. H. [REDACTED], [REDACTED], und Prof. Dr. Dr. P. [REDACTED] M. [REDACTED], gefolgt, in denen die durch die psychischen Störungen bewirkte Erwerbsminderung mit 15 v. H. eingeschätzt wird. Diese Entscheidung beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf.

§ 31 Abs. 2 BGG ist nicht verletzt. Die unter diese Vorschrift fallenden Haftstätten werden in der gemäß § 42 Abs. 2 BGG erlassenen 6. Verordnung zur Durchführung des BGG vom 23. Februar 1967 (BGBl I S. 233) samt Ergänzungsverordnung vom 10. Januar 1970 (BGBl I S. 65) abschließend aufgezählt (BGH RZW 1971, 449 Nr. 10). Das Ghetto Chust/CSS ist im Verzeichnis der Haftstätten nicht enthalten.

Entgegen der Auffassung der Beschwerde konnte der Berufsrichter die tatsächliche berufliche Leistungsfähigkeit, wie sie sich in den Einkünften aus Erwerbstätigkeit niederschlug, bei der Schätzung des Erwerbsminderungsgrades berücksichtigen (BGH RZW 1968, 403 Nr. 9).

Soweit die Beschwerde geltend macht, der Berufsrichter hätte das Obergutachten einer amerikanischen Universitätsklinik einholen müssen, handelt es sich um einen Einwand gegen das Verfahren des Berufungsrechtszuges, der die Zulassung der Revision nicht rechtfertigt; auf BGH RZW 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42 wird verwiesen.



- 4 -

Bei dieser Sachlage kommt die Bewilligung des Armenrechts nicht in Betracht.

Mai

Henkel